

Dienstleistungsvertrag EVG

zur Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft

(auch ZEV genannt)

zwischen

Eigenverbrauchsgemeinschaft

nachfolgend EVG genannt

und

Netze Spreitenbach AG

Zentrumsstrasse 11

8957 Spreitenbach

nachfolgend Netze Spreitenbach genannt

Kontaktdaten der EVG-Parteien

Bevollmächtigte Vertretung

(Bestätigt durch Unterschriften in Anhang 1)

Vorname, Nachname
Strasse, Nr.
PLZ, Ort
E-Mail
Telefon
Bankverbindung (IBAN)

ProduzentIn / EigentümerIn der Produktionsanlage

Name
Strasse, Nr.
PLZ, Ort
E-Mail
Telefon
Bankverbindung (IBAN)
MwSt.-Nummer

Angaben zur Produktionsanlage

Strasse, Nr.
PLZ, Ort
Parzellennummer

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der Netze Spreitenbach für die EVG. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung EVG im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Standort der Produktionsanlage gemäss Art. 16 EnG.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der Netze Spreitenbach mit den Teilnehmenden am Modell EVG. (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den Teilnehmenden.
- 1.3 Die bevollmächtigte Vertretung ist bezüglich EVG alleinige Vertragspartei gegenüber der Netze Spreitenbach. Auf der als Anhang 1 zu diesem Vertrag geführten Liste der Endkunden, Produzenten und Dienstleister bestätigen diese mittels Unterschrift, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell EVG einverstanden sind.
- 1.4 Die Netze Spreitenbach geht davon aus, dass die an der EVG teilnehmenden Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die bevollmächtigte Vertretung sorgt dafür, dass die Teilnahme am Modell EVG fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird.
- 1.5 Verbrauchsstätten, die nicht an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für diese messtechnische Trennung und allfällige spätere Änderungen in der Zugehörigkeit von Verbrauchsstätten zu dieser Eigenverbrauchslösung gehen zu Lasten der bevollmächtigten Vertretung.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Anhänge und Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
 - Anhang I: Auflistung der Verbrauchsstätten am Ort der Produktion
 - Anhang II: Transferpreis
 - Anhang III: Kosten Dienstleistung
 - AGB Netze Spreitenbach
 - Werkvorschriften Schweiz TAB (WVCH) inkl. Anhang C
 - Netze Spreitenbach technische Bedingungen EEA
 - Tarifblatt EEA (Energieerzeugungsanlagen) der Netze Spreitenbach
- 2.2 Die bevollmächtigte Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung EVG

- 3.1 Die Teilnehmenden an Modell EVG müssen direkte Endkunden der Netze Spreitenbach sein und sollten der gleichen Tarifgruppe angehören. Es wird die Installation intelligenter Messsysteme angestrebt. Am Netzanschlusspunkt kann auf Wunsch ein Hauptzähler installiert werden. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten des Produzenten.
- 3.2 Die Netze Spreitenbach versorgt die Anschlüsse der aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss StromVG und StromVV mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der Netze Spreitenbach. (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt)
- 3.3 Die Netze Spreitenbach verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis. Dieser Transferpreis wird im Voraus durch den

Produzenten festgelegt. Die erhaltenen Erträge aus den Transferpreisen bezahlt die Netze Spreitenbach dem Produzenten aus.

- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde erhält ebenfalls der Produzent. Die Netze Spreitenbach leistet dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens jährlich, kann aber nach Ermessen der Netze Spreitenbach auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.6 Allfällige Abmachungen über eine interne Aufteilung der Vergütung auf die Verbrauchsstätten haben die Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der beauftragten Vertretung. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch den Produzenten direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 F Für die Abrechnungslösung EVG entsteht ein Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung der Messung und die periodische Abrechnung. Die Kosten sind im Anhang 3 beschrieben und werden zu Lasten der beauftragten Vertretung verrechnet.
- 3.8 Kosten für technische Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des EVG entstehen, werden der beauftragten Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.9 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die Netze Spreitenbach ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit der Netze Spreitenbach vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch die Netze Spreitenbach und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die Netze Spreitenbach.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag EVG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

5 Datenschutz

- 5.1 Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift bevollmächtigte Vertretung EVG
(gemäss Anhang 1)

Ort, Datum:

.....
Stefan Rohner, Chefmonteur
Netze Spreitenbach

Ort, Datum:

.....
Marco Giger, Geschäftsführer
Netze Spreitenbach

Anhang I

Auflistung der Verbrauchsstätten am Ort der Produktion

Teilnehmende

Verbrauchsstätten bei Einführung EVG

Bezeichnung Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift

Nicht-Teilnehmende

Verbrauchsstätten bei Einführung EVG

Bezeichnung Verbrauchsstätte	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift

Anhang II

Transferpreis

Der Transferpreis wird für den Strom verrechnet, der in der Photovoltaikanlage produziert und von den Teilnehmenden verbraucht wird. Der Produzent/Eigentümer bestimmt den Preis im Voraus. Die Netze Spreitenbach stellt die Kosten den Teilnehmenden in Rechnung und zahlt den gesamten, erhaltenen Betrag dem Produzenten aus. Die Netze Spreitenbach erbringt für den Transferstrom keine Inkassoleistungen. Die 1. und 2. Mahnung werden durch die Netze Spreitenbach vorgenommen; eine Betreuung des Teilnehmenden erfolgt durch die Netze Spreitenbach nicht.

Die Netze Spreitenbach erbringt für Forderungen aus dem Transferstrom keine Inkassoleistungen. Sie übernimmt ausschliesslich den Versand der ersten und zweiten Mahnung. Weitergehende Inkassomassnahmen, insbesondere die Einleitung einer Betreuung gegen einen säumigen Teilnehmenden, erfolgen nicht durch die Netze Spreitenbach und liegen in der Verantwortung des Produzenten/Eigentümers.

Bei Streitigkeiten zum Transferpreis zwischen dem Produzenten/Eigentümer und einem Teilnehmer kann kein Rückgriff auf die Netze Spreitenbach getätigt werden.

Falls der Produzent/Eigentümer einen anderen Transferpreis verrechnet haben möchte, so muss die schriftliche Mitteilung bis am 30. September eines Jahres bei der Netze Spreitenbach eingehen. Die Preise werden dann für das Folgejahr angepasst.

Falls bis zum Stichtag keine schriftliche Mitteilung bei der Netze Spreitenbach eingegangen ist, so wird der Preis stillschweigend und automatisch um ein Jahr verlängert.

Der Transferpreis für die intern verbrauchte Solarenergie beträgt:

Transferpreis	Rappen / kWh Preis exkl. MwSt.
---------------	-----------------------------------

Ort, Datum:

.....
Unterschrift ProduzentIn/ EigentümerIn

Anhang III

Kosten Dienstleistung

Die Netze Spreitenbach hat im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer EVG Kosten, die der EVG verrechnet werden. Dabei fallen Fixkosten sowie auch grössenabhängige Kosten an. Je nach der Anzahl der im Versorgungsgebiet betriebenen EVG, kann es in den ersten Jahren zu Preisanpassungen kommen. Die aktuellen Preise sind:

Grundpauschale Einrichtung EVG	CHF 450 (einmalig)
Betrieb EVG	CHF 100 (jährlich)
Kosten pro Messpunkt	CHF 22 pro TeilnehmerIn und Jahr (ab 2025)

Falls drei Monate nacheinander keine Energie mit der Photovoltaikanlage produziert wird, so setzt die Netze Spreitenbach die EVG auf inaktiv. Falls die Anlage wieder in die Produktion gehen würde, so ist eine Reaktivierungsgebühr von 250 CHF einmalig fällig.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.